

Völkerrechtliche Verträge/ Staatsverträge - Begriff

Völkerrechtliche Verträge sind

- dem Völkerrecht unterstehende,
- durch ausdrückliche oder konkludente Willenseinigung zustande gekommene Vereinbarungen
- zwischen Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten
- betreffend die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten

Vertragsschlussverfahren: Kompetenzverteilung Bund - Kantone

- **Bund: BV 54** → **umfassende Kompetenz**
 - im eigenen Zuständigkeitsbereich
 - im Zuständigkeitsbereich der Kantone, aber unter Rücksicht auf Zuständigkeiten und Interessen der Kantone
- **Kantone: BV 56** → **subsidiäre Kompetenz**
 - im eigenen Zuständigkeitsbereich, sofern
 - nicht im Widerspruch zu Rechten oder Interessen des Bundes bzw.
 - nicht im Widerspruch zu Rechten der anderen Kantone
- **Kantonale Mitwirkung an Aussenpolitik (BV 55)**

Kompetenzverteilung BRa - BVers

- **Aussenpolitik als gemeinsame Domäne von BRa und BVers**
- **primäre aussenpolitische Verantwortung beim BRa (BV 184)**
- **Beteiligung der BVers an der Gestaltung der Aussenpolitik (BV 166)**
 - Internat. Entwicklung verfolgen (ParlG 24/1; Aussenpolit. Komm. und Information durch BRa, ParlG 152)
 - Mitwirkung bei Willensbildung über grundsätzliche Entscheide der Aussenpolitik (ParlG 24/1, 152/3, 28, 118)

**Vertragsschlussverfahren:
Kompetenzverteilung BRa - BVers**

- **Vertragsverhandlungen** : BRa (BV 184/1 + 2)
- **Unterzeichnung des Vertragstextes**: BRa (BV 184/2 Satz 1)
- **Genehmigung**: BVers (BV 166/2 i.V. ParlG 24/2)
- **Ratifikation**: BRa (BV 184/2 Satz 1)

Selbständige Vertragsschlusskompetenz des BRa

- BV 166/2**: „... Ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist“
- Gesetzliche Ermächtigung, z.B. Art. 100 AuG
 - Ermächtigung in Staatsvertrag
 - Allgemeine Ermächtigung zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite: RVOG 7a/2
 - Verträge ohne neue Pflichten bzw. ohne Verlust von Rechten
 - Vollzugsverträge
 - Bagtellverträge
 - Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge: RVOG 7b
 - Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz **und**
 - besondere Dringlichkeit

Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge

Art. 7b RVOG Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

- ¹ Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz **und** eine besondere Dringlichkeit es gebieten.
- ² Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

Staatsvertragsreferendum

- **Obligatorisches Referendum** (BV 140/1/b)
 - Beitritt zu Organisat. für kollektive Sicherheit
 - Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften
- **Fakultatives Referendum** (BV 141/1/d)
 - Unbefristete und unkündbare Verträge
 - Beitritt zu internationalen Organisation
 - Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert
- **Fakultatives Fakultativreferendum abgeschafft** (ehemals BV 141/2)

Staatsvertragsreferendum – Verträge rechtsetzender Natur

- **Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten**
 - direkt anwendbare Bestimmungen
 - Multilaterale und bilaterale Verträge
 - Fakultatives Referendum über den StaV
- **Verträge, deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert**
 - Nicht direkt anwendbare Bestimmungen
 - Umsetzung setzt Erlass BG voraus (→ BV 164)
 - Fakultatives Referendum über Vertrag **UND** Gesetzesänderung (BV 141a/2)

Verhältnis Völkerrecht - Landesrecht

3 Grundfragen:

1. Innerstaatliche **Geltung** von VR
2. Innerstaatlicher **Rang** von VR
3. Innerstaatliche **Anwendbarkeit** von VR

2 Ebenen:

- Völkerrechtliche Ebene („dass“)
- Verfassungsrechtliche Ebene („wie“)

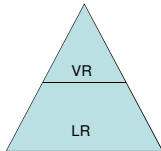
Geltung von VR im LR: Völkerrechtliche Ebene

- das Völkerrecht schreibt vor, **dass** die Staaten Völkerrecht innerstaatlich durchsetzen müssen (VRK 26/27)
- das Völkerrecht überlässt es aber den Staaten, **wie** dies erreicht werden soll.

Geltung von VR im LR: Landesrechtliche Ebene

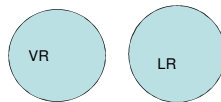
Monismus

- VR und LR sind versch. Stufen einer einheitlichen Rechtsordnung
- Konflikte werden grundsätzlich auf der Basis des Vorrangs des VR gelöst



Dualismus

- VR und LR unterscheiden sich in Bezug auf ihre Quellen, ihren Gegenstand und ihre Adressaten
- Transformation von VR ins LR nötig
- für Konflikte gelten Vorrangsregeln des LR



Rang von VR im LR

- VR geht als Teil des Bundesrechtes kantonalem Recht vor (BV 49/1)
- VR geht Verordnungen des Bundes vor
- VR geht der Bundesverfassung vor (BV 191)
- VR geht grundsätzlich Bundesgesetzen vor (Ausnahme: Schubert-Praxis)

Verhältnis VR - Bundesgesetze

- BV 190: BG und VR massgeblich
- Völkerrechtskonforme Auslegung von BV 190
- Vorrang von VR im Konfliktfall
- Leitsätze bei Normkollision von VR und BG:
 - Konflikt durch völkerrechtskonforme Auslegung des BG verhindern
 - Falls nicht möglich (= echter Konflikt), dann geht VR vor
 - Vorrang gilt nicht, wenn der Bundesgesetzgeber die VR-Verletzung bewusst in Kauf nahm (nur bei späterem BG! → Schubert-Praxis)
 - Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des VR

Bestimmung der Anwendbarkeit

- Bestimmung durch Vertrag
 - selten direkte Anwendbarkeit
 - häufig ausdrückliche Gesetzgebungsaufträge
- Bestimmung durch die Behörden des Vertragsstaates
 - in der Schweiz durch das Bundesgericht
 - Parlamentskammer (USA)

Innerstaatliche Wirkung von VR

Self-executing

- Direkt anwendbar
- Private können sich direkt darauf berufen
- Alle Behörden sind zur Anwendung verpflichtet

Non self-executing

- Nicht direkt anwendbar
- Private können sich nicht darauf berufen
- Behörden nicht zur Anwendung verpflichtet
- Anwendung des Gesetzes, das den StaV umsetzt

Self-executing Bestimmungen

- Direkt anwendbar sind Bestimmungen, die
- die Rechtsstellung des Einzelnen regeln, d.h. einen Bezug zu Rechten und Pflichten des Einzelnen haben
 - justizibel sind und
 - sich an die rechtsanwendenden Behörden und nicht den Gesetzgeber richten.

Self-executing Bestimmungen

- **Art. 3 EMRK**
„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“

Non self-executing Bestimmungen

- Nicht direkt anwendbar sind Bestimmungen, die
- nicht die Rechtsstellung des Einzelnen betreffen, d.h. keinen Bezug zu Rechten und Pflichten des Einzelnen haben *oder*
 - Rechte und Pflichten regeln, sich aber an den Gesetzgeber wenden (GG'Auftrag oder fehlende Justiziabilität) *oder*
 - reine Programmartikel darstellen.

Non self-executing Bestimmungen

- **Art. 11 Abs. 1 UNO-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte**

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.“
